

Trachtengau Schwarzwald e.V. 1951

Mitglied des Landesverbandes der Heimat- und Trachtenverbände Baden-Württemberg
Mitglied des Arbeitskreises Alemannische Heimat



Satzung
des
Trachtengau Schwarzwald e.V.

Sitz VS - Schwenningen

In der Fassung vom
23. Oktober 2016

Fassungen vor diesem Datum verlieren ihre Gültigkeit!



Inhalt

§ 1	Name und Sitz.....	1
§ 2	Zweck des Verbandes.....	1
§ 3	Mitgliedschaft	2
3.1	Eintritt.....	2
3.2	Austritt / Ausschluss	3
§ 4	Geschäftsjahr	3
§ 5	Mitgliedsbeiträge und Finanzen	3
§ 6	Organe des Verbandes	4
§ 7	Der Vorstand	4
§ 8	Der Ausschuss	5
§ 9	Gaujugend.....	5
§ 10	Die Mitgliederversammlung.....	5
§ 11	Die außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 12	Die Auflösung des Verbandes	7

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Trachtengau Schwarzwald e.V.“.
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen (Stadtteil Schwenningen)
- 1.3 Der Verband ist beim Registergericht Freiburg unter der Nr.: VR 600 377 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

- 2.1 Zweck des Gauverbandes ist die Zusammenfassung von Trachtenvereinen und Trachtenkapellen im näher bezeichneten Verbandsgebiet. Der Verband setzt sich ein für die Pflege und Erhaltung von Brauchtum, Volkstracht, Volkstanz, Volkslied und Mundart. Damit vertritt er die in den Satzungen der Mitgliedsvereine festgelegten gemeinsamen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Staat mit seinen untergeordneten Dienststellen und den Gemeinden. Die Eigenständigkeit der Mitgliedsvereine bleibt erhalten.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:



- Arbeitstagungen, Schulungen, Lehrgänge zur fachlichen Unterstützung der Mitgliedsvereine
- Bildung von Arbeitskreisen
- Förderung der Jugendarbeit
- Kontaktpflege zu Verbänden und Institutionen die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen

2.3 Das Verbandsgebiet erstreckt sich hauptsächlich auf den Bereich des Schwarzwaldes.

2.4 Der Gauverband verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral.

2.5 Der Gauverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

2.6 Der Gauverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.7 Mittel des Gauverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

2.8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Gauverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Eintritt

3.1.1 Mitglied des Gauverbandes können Trachtenvereine und Trachtenkapellen werden, die im Sinne des § 2.1 der Satzung des Gauverbandes tätig sind.

3.1.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der beim 1. Vorsitzenden eingereicht wird, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung zu stellen.

3.1.3 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Verbandes unterstützen.

3.1.4 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag der Einzelpersonen, der beim 1. Vorsitzenden eingereicht wird, entscheidet der Vorstand.



3.1.5 Durch die Aufnahme erkennt der Mitgliedsverein die Satzung des Gauverbandes an.

3.1.6 Trutzvereine oder Vereine die aus einem anderen Verband wegen unehrenhaften Verhalten ausgeschlossen wurden, werden nicht aufgenommen.

3.2 Austritt / Ausschluss

3.2.1 Die Mitgliedschaft kann durch freiwilligen Austritt beendet werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden, unter Berücksichtigung der 3 monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.

3.2.2 Ein Mitglied oder Mitgliedsverein kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Verbandszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied oder der Mitgliedsverein die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied oder der Mitgliedsverein ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Geschäftsjahr

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

5.1 Zur Erfüllung des Verbandszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder und der Mitgliedsvereine, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Erträge des Verbandsvermögens.

5.2 Über die Höhe der Beiträge der Mitgliedsvereine und ihrer Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.3 Beiträge natürlicher und juristischer Mitglieder sind bei Eintritt anteilig zu entrichten. Im darauf folgenden Kalenderjahr tritt die Fälligkeit am 01. Januar in Kraft. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.



§ 6 Organe des Verbandes

6. Die Organe des Verbandes sind:

- Der Vorstand
- Der Ausschuss
- Die Gaujugend
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Gauverbandes besteht aus dem Vorsitzenden, seinen 2 Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Gaujugendleiter. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 7.2 Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- 7.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet einer der Gewählten vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt die Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zu den Neuwahlen.
- 7.4 Für Schatzmeister, Schriftführer und Gaujugendleiter sollten von der Mitgliederversammlung Stellvertreter gewählt werden.
- 7.5 Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- Aufstellung einer Geschäftsordnung
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 7.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung der Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.



§ 8 Der Ausschuss

- 8.1 Der Ausschuss des Gauverbandes besteht aus dem Vorstand, den Vertretern der Mitgliedsvereine, dem Tanzleiter, dem Vorplattler und den Leitern der Arbeitskreise.
- 8.2 Der Ausschuss unterliegt der Geschäftsordnung des Vorstandes. Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstandes gelten als angenommen, wenn 2/3 der Ausschussmitglieder diesen zustimmen.
- 8.3 Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Verbandsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- 8.4 Der Ausschuss wird nach Bedarf zu Sitzungen durch den 1. Vorsitzenden einberufen oder wenn 1/3 der Ausschussmitglieder dieses verlangen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Dazu ist die Einhaltung einer Frist von 7 Tagen erforderlich.
- 8.5 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.
- 8.6 Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 9 Gaujugend

9. Die Gaujugend regelt ihre Belange und Geschäfte in der Gaujugendordnung. Die Gaujugendordnung gilt als angenommen, wenn 2/3 der Gaujugendausschussmitglieder und 2/3 des Vorstandes dieser zustimmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt.
- 10.2 Die schriftliche Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit der Angabe der Tagesordnung. Dazu ist eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuhalten. In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Versammlung anzugeben.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organsmitglieder



§ 8 Der Ausschuss

- 8.1 Der Ausschuss des Gauverbandes besteht aus dem Vorstand, den Vertretern der Mitgliedsvereine, dem Tanzleiter, dem Vorplattler und den Leitern der Arbeitskreise.
- 8.2 Der Ausschuss unterliegt der Geschäftsordnung des Vorstandes. Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstandes gelten als angenommen, wenn 2/3 der Ausschussmitglieder diesen zustimmen.
- 8.3 Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Verbandsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- 8.4 Der Ausschuss wird nach Bedarf zu Sitzungen durch den 1. Vorsitzenden einberufen oder wenn 1/3 der Ausschussmitglieder dieses verlangen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Dazu ist die Einhaltung einer Frist von 7 Tagen erforderlich.
- 8.5 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.
- 8.6 Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 9 Gaujugend

9. Die Gaujugend regelt ihre Belange und Geschäfte in der Gaujugendordnung. Die Gaujugendordnung gilt als angenommen, wenn 2/3 der Gaujugendausschussmitglieder und 2/3 des Vorstandes dieser zustimmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt.
- 10.2 Die schriftliche Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit der Angabe der Tagesordnung. Dazu ist eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuhalten. In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Versammlung anzugeben.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organsmitglieder



- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
 - Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - Entlastung der Amtsinhaber
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes
 - Festlegung des nächsten Versammlungstermins und Ortes
- 10.4 Das Stimmrecht wird von den Delegierten, der Vorstandschaft und den Ausschussmitglieder wahrgenommen.
- 10.5 Jeder Mitgliedsverein hat 2 Delegierte. Eine Stimmhäufung auf eine Person ist nicht zulässig.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen des Gauverbandes bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 10.8 Jeder Mitgliedsverein kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Ausschuss oder $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Antrag, unter Angabe des Zweckes und der Gründe an den 1. Vorsitzenden stellen.



§ 12 Die Auflösung des Verbandes

- 12.1 Die Auflösung des Gauverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der Mitgliedsvereine anwesend sind. Die Auflösung bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten.
- 12.2 Wenn bei dieser Auflösungsversammlung nicht die erforderlichen $\frac{1}{2}$ der Mitgliedsvereine anwesend ist, muss eine neue Auflösungsversammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Auflösung bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens 2 Liquidatoren, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- 12.4 Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Gauverbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Gauverbandes zu gleichen Teilen an die Mitgliedsvereine, soweit diese als gemeinnützig anerkannt sind.
- 12.5 Diese Mitgliedsvereine haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, heimatpflegerische Zwecke zu verwenden.
- 12.6 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Sven Gnirrs

Peter Gérard

Johannes Schäfer

Andreas Jauch

Gabriele Müller

Susanne Stock

Erster Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Gauschriftführer

Gauschatzmeister

Gaujugendleiterin